

Begutachtungsentwurf
Juni 2024

zu Zahl: 08-NATRE-70994/2006-14

Entwurf
einer Verordnung der Kärntner Landesregierung vom.....,
Zahl: 08-NATRE-70994/2006-xx, mit der das Gebiet „Vellacher Kotschna“ zum
Europaschutzgebiet erklärt wird

Aufgrund des § 24a des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002, LGBl. Nr. 79/2002, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1
Schutzgebiet

(1) Das Europaschutzgebiet „Vellacher Kotschna“ umfasst Gebietsteile der Gemeinde Eisenkappel-Vellach (politischer Bezirk Völkermarkt) und ist innerhalb der im Abs. 2 umschriebenen Grenzen in der Katastralgemeinde Bad Vellach gelegen.

(2) Die Grenzen des Europaschutzgebietes sind in der Anlage A festgesetzt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf des Schutzgebietes, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage A maßgeblich.

§ 2
Erhaltungsziele

(1) Diese Verordnung dient der Bewahrung oder der einvernehmlichen Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet in der Anlage B genannten Schutzgüter.

(2) Im Speziellen soll damit gesichert werden:

1. die Erhaltung und Förderung der kulturlandschaftsbezogenen Lebensräume in ihrer Ausprägung und Verbreitung,
2. die Erhaltung und Förderung von natürlichen Lebensräumen und
3. die maßgebliche Förderung der wirtschaftlichen (zB Land- und Forstwirtschaft, Tourismus u.ä.) und innovativen Entwicklung der Region.

§ 3
Erlaubte Maßnahmen

Im Europaschutzgebiet sind sämtliche Maßnahmen, die im Rahmen der zeitgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung erfolgen, die Ausübung von Nebennutzungen sowie die Herstellung und Erhaltung der dafür notwendigen Infrastrukturen erlaubt. Werden sie im Rahmen der bestehenden Rechtsgrundlagen durchgeführt, dann führen sie zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der angeführten Schutzgüter. Sie stellen eine wesentliche Grundlage für die Erhaltung des Ländlichen Raums dar, indem sie den Anforderungen der Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen Besonderheiten Rechnung tragen. Sie widersprechen grundsätzlich nicht den Zielen der FFH-Richtlinie. Konkret sind daher insbesondere folgende Maßnahmen unter Berücksichtigung des § 8 erlaubt:

- a) die Beibehaltung der durch die einschlägigen Gesetzesmaterien geregelte Bewirtschaftung;
- b) die zeitgemäße, dem Stand der Technik entsprechende land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung, dazu zählen beispielsweise:
 1. Kalamitätenschäden (zB Borkenkäfer, Schneebruch u.ä.) aufzuarbeiten,
 2. Forstschutzmaßnahmen durchzuführen,
 3. Naturverjüngungsmaßnahmen einzuleiten, die Wiederaufforstung unter Verwendung von autochthonen oder standorttauglichen Baumarten sowie Pflege-, Durchforstungs- und Hiebsmaßnahmen entsprechend den forstrechtlichen Bestimmungen zu tätigen,
 4. die standortangepasste Bewirtschaftung von Grünland (zB Bergmähwiesen, Borstgrasrasen, Kalkrasen) beizubehalten,
 5. die Ausübung der Alm- und Weidenutzung (zB Bewirtschaftung nach den Wirtschaftsvorschriften des Generalaktes bei Agrargemeinschaften, Pflege der Weideflächen durch Schwendmaßnahmen),
 6. das Aufstellen von Bienenstöcken;
- c) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;

- d) die Errichtung, Nutzung, Pflege, Wartung, Instandhaltung und Erneuerung von Infrastrukturanlagen (zB Wasserversorgungsanlagen, Wasserentsorgungsanlagen, Energieversorgungsanlagen, Wege, Steige, Güterwege und Straßen, Seilbahnen, Gebäude, wie Almhütten, Viehunterstände u.ä., Wildbach- und Lawinenverbauungen etc.) und der Abbau von Stein, Lehm, Sand und Schotter für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
- e) die Entnahme von Wasser aus Wasserversorgungsanlagen, deren Instandhaltung sowie deren Erneuerung;
- f) die Nutzung und Instandhaltung von Quellfassungen und zugehöriger Wasserleitungen sowie deren Erneuerung und Erweiterung;
- g) Versorgungs- und Entsorgungsflüge;
- h) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen und Nutztieren;
- i) Schäden durch höhere Gewalt zu beheben;
- j) Maßnahmen im Rahmen von Einsätzen der Organe der öffentlichen Sicherheit und von Rettungsorganisationen einschließlich der Maßnahmen zur Vorbereitung solcher;
- k) sämtliche Maßnahmen der land- und forstwirtschaftlichen, jagdlichen, fischereiwirtschaftlichen, gewerblichen und touristischen Nutzung und Erschließung sowie Hochwasserschutzmaßnahmen und Wildbach- und Lawinenverbauung, sofern sie zu keiner wesentlichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Schutzgüter im gesamten Gebiet führen;
- l) gegebenenfalls können Problemflächen durch Ersatzflächen getauscht werden.

§ 4

Managementplan

(1) Die Erarbeitung oder Überarbeitung eines Managementplans für das Gesamtgebiet erfolgt nur auf schriftliches Verlangen der Mehrheit der Grundeigentümer an das Land Kärnten oder auf Initiative der Naturschutzabteilung des Landes unter Einbindung und Zustimmung der Mehrheit der betroffenen Grundeigentümer sowie unter Beiziehung der gesetzlichen Interessensvertretung und sonstiger Berechtigten in zu bildenden Fachausschüssen.

(2) Ziel des allenfalls erforderlichen Managementplanes ist es, geeignete (Pflege)Maßnahmen zur Bewahrung oder Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der in diesem Gebiet vorkommenden Schutzgüter zu definieren.

(3) Der Managementplan nach Abs. 2 hat insbesondere eine detaillierte Auflistung der allgemeinen Bewirtschaftungsaufgaben und der Auflagen für die Bereiche Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, Gewerbe und Tourismus bezogen auf das jeweilige Schutzgut und die betroffenen Flächen zu enthalten.

(4) Die Höhe der Kosten für vorgeschlagene Bewirtschaftungsaufgaben und Verbesserungsmaßnahmen im Wege des Vertragsnaturschutzes für das entsprechende Gebiet sowie die anzuwendenden Finanzierungsinstrumente sind integrierter Bestandteil des Managementplans.

(5) Managementpläne auf Verlangen der Grundeigentümer haben längstens drei Jahre nach Verlangen der Grundeigentümer fertig gestellt zu sein, es sei denn, es wird mit den Grundeigentümern anderes vereinbart.

(6) Die Kosten für die Erstellung und die Überarbeitung des Managementplans sind vom Land Kärnten zu tragen.

§ 5

Vertragsnaturschutz

Die Umsetzung von Maßnahmen zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter sowie Verbesserungsmaßnahmen erfolgen durch privatrechtliche Verträge mit den Grundeigentümern und sonstigen Berechtigten, in denen auch die entsprechende Abgeltung für Bewirtschaftungsschwernisse, Ertragsentgang oder vereinbarte Leistungen geregelt ist.

§ 6

Entschädigung

Treten infolge der Umsetzung dieser Verordnung für den Grundeigentümer, Bewirtschaftler oder sonstigen Nutzungsberechtigten im betroffenen Gebiet vermögensrechtliche Nachteile oder Wirtschaftsschwernisse ein, sind diese zu entschädigen.

§ 7

Garantief Flächen

(1) Garantief Flächen sind vor allem intensiv genutzte Teilflächen innerhalb des Natura 2000-Gebietes und sind in der Bedeutung gleichrangig mit Flächen außerhalb von Natura 2000-Gebieten, deren Bewirtschaftung im Rahmen der bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen jedenfalls uneingeschränkt möglich ist und keiner weiteren Prüfung bedarf.

(2) Sie sind auf und je nach Verlangen der Grundeigentümer in einer planlichen Darstellung im Zuge der Verordnung zum Europaschutzgebiet oder binnen eines Jahres nach in Kraft treten der Verordnung bzw. im Zuge des Erstellens des Managementplanes von der Naturschutzabteilung des Landes Kärnten auszuweisen und der Verordnung als Anlage C anzuschließen.

§ 8

Hinweise

(1) Diese Verordnung gilt unbeschadet des Geltungsbereiches anderer landes- und bundesgesetzlicher Bestimmungen.

(2) Die Beurteilung, ob eine geplante Maßnahme, insbesondere eine Maßnahme nach § 3 lit. k, zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Schutzgüter führt, erfolgt jeweils für das Gesamtgebiet und nicht auf Parzellenebene.

(3) Der Nachweis, ob eine geplante Maßnahme zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des betroffenen Schutzgutes im Gesamtgebiet führt, obliegt dem Land Kärnten und nicht dem Grundeigentümer. Die Beibringung von Fachgutachten bei Projekten geht auf Kosten des Landes Kärnten und die Projekte dürfen nicht über Gebühr verzögert werden. Die Beurteilungen und Schlussfolgerungen der Auswirkungen in den Fachgutachten müssen auf der Grundlage von qualitativen und quantitativen Parametern schlüssig und nachvollziehbar sein.

(4) Änderungen eines günstigen Erhaltungszustandes durch natürliche und klimatische Entwicklungen liegen nicht im Verantwortungsbereich der Grundeigentümer. Aktive Maßnahmen zur Korrektur natürlicher Entwicklungen obliegen grundsätzlich nicht dem Grundeigentümer und sind gegebenenfalls Inhalt des Vertragsnaturschutzes.

(5) Maßnahmen, die unter § 3 lit. a bis c fallen, stellen keine Pläne und Projekte im Sinne des § 24b K-NSG 2002 dar.

§ 9

Schlichtungsstelle

Für Konflikte und Problemstellungen, welche sich in Zusammenhang mit dieser Verordnung ergeben, wird eine Schlichtungsstelle eingerichtet. Diese setzt sich zusammen aus zwei aus dem Kreis der Grundbesitzer des betroffenen Gebiets zu wählenden Vertretern der Grundbesitzer, zwei Vertretern des Landes Kärnten sowie einem Vertreter der gesetzlichen Interessensvertretung. Die anfallenden Kosten sind vom Land Kärnten zu tragen. Das Schlichtungsverfahren ist vor der Einleitung des ordentlichen Verwaltungsverfahrens durchzuführen.

§ 10

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Kennzeichnung des Schutzgebietes hat durch Tafeln, die die Aufschrift „Europaschutzgebiet Vellacher Kotschna“ und das Kärntner Landeswappen tragen, zu erfolgen. Weitere, dem Schutzzweck entsprechende Hinweise sind zulässig.

§ 11

Umsetzungshinweis

Durch diese Verordnung wird umgesetzt:

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates, ABl. Nr. 158 vom 13.05.2013, S 193.

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Begutachtungsentwurf
Juni 2024

zu Zahl: 08-NATRE-70994/2006-14

Erläuterungen
zum Entwurf einer Verordnung der Kärntner Landesregierung
vom.....,Zahl: 08-NATRE-70994/2006-xx, mit der das Gebiet
„Vellacher Kotschna“ zum Europaschutzgebiet erklärt wird

Nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) ist ein europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ einzurichten. Jeder Staat hat im Verhältnis der in seinem Hoheitsgebiet vorhandenen Lebensraumtypen und Habitats zur Errichtung dieses Netzes beizutragen. Mit der Meldung eines Gebietes für das Netz „Natura 2000“ ist unter anderem die Ausweisung dieses Gebietes als Europaschutzgebiet verbunden. Des Weiteren sind die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen und sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitats der Arten sowie Störungen der Arten, sofern sich dies erheblich auswirkt, zu vermeiden. Vorhaben, die solche Gebiete erheblich beeinträchtigen könnten, sind auf ihre Verträglichkeit hin zu überprüfen.

Gemäß § 24a Abs. 1 des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 sind Gebiete, die zur Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in ihnen vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen des Anhanges I oder der Pflanzen- und Tierarten des Anhanges II der FFH-Richtlinie oder der in ihnen vorkommenden Vogelarten des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie und der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 derselben Richtlinie und ihrer Lebensräume geeignet und im Sinne von Art. 1 lit. k der FFH-Richtlinie von gemeinschaftlicher Bedeutung sind, durch Verordnung der Landesregierung als Europaschutzgebiete auszuweisen.

Das gegenständliche Gebiet wurde gemäß der FFH-Richtlinie an die Europäische Kommission gemeldet.

Das Gebiet der Vellacher Kotschna wurde aufgrund des Vorkommens von zahlreichen FFH-Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-RL als Natura 2000-Gebiet im Mai 1995 der Europäischen Kommission gemeldet und im Dezember 2003 als solches bestätigt. Die Vellacher Kotschna bildet den südlichsten Bereich des österreichischen Bundesgebiets und liegt gänzlich im Gemeindegebiet von Bad Eisenkappel. Das Hochtal umfasst eine Fläche von 586 ha und hat eine natürliche Abgrenzung durch die aufsteigenden Bergmassen der Alpen und Karawanken.

Das Schutzgebiet Vellacher Kotschna wird zum Europaschutzgebiet „Vellacher Kotschna“ erklärt.

Entsprechend der Vorgabe der zuständigen Naturschutzreferentin wurde vorliegender Verordnungsentwurf nach Maßgabe des § 24a der Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 und in Abstimmung mit der Interessensvertretung und GrundstückseigentümerInnen ausgearbeitet. Weiters ergingen zahlreiche Informationen (z.B. Begutachtungsverfahren) im Rahmen von Informationsveranstaltungen, Akkordierungsgesprächen mit der Landwirtschaftskammer Kärnten, Sprechtag, Telefonat etc. an die GrundstückseigentümerInnen.

Das Schutzgebiet „Vellacher Kotschna“ weist nach derzeitigem Wissensstand elf Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie und neun Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie auf, sodass die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung gegeben sind. Hiervon sind drei Lebensraumtypen und zwei Tierarten als prioritär anzusehen. Ebenfalls weist das Gebiet nach derzeitigem Wissensstand sieben Tierarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie auf.

Die Grenzziehung des Schutzgebietes erfolgte entsprechend den wissenschaftlichen Erhebungen, um den günstigen Erhaltungszustand der Schutzgüter zu bewahren bzw. wiederherzustellen. Dies ist auch das grundsätzliche Erhaltungsziel des Europaschutzgebietes.

Vollziehung und finanzielle Auswirkungen:

Bei der Vollziehung der Bestimmungen der gegenständlichen Europaschutzgebietsverordnung wird weder dem Bund noch den Gemeinden ein Mehraufwand entstehen. Personellen und finanziellen Mehraufwand wird es auf Bezirksverwaltungsebene (Verwaltungsverfahren) und Landesebene (Gutachten, Verwaltungsverfahren, Erstellung von Managementplänen bzw. Managementmaßnahmen, Erhebungen, Evaluierungen etc.) geben.

Bei den dem Land Kärnten entstehenden Kosten handelt es sich um solche, die zur Herstellung der gemeinschaftskonformen Rechtslage unumgänglich sind. Durch die gegenständliche

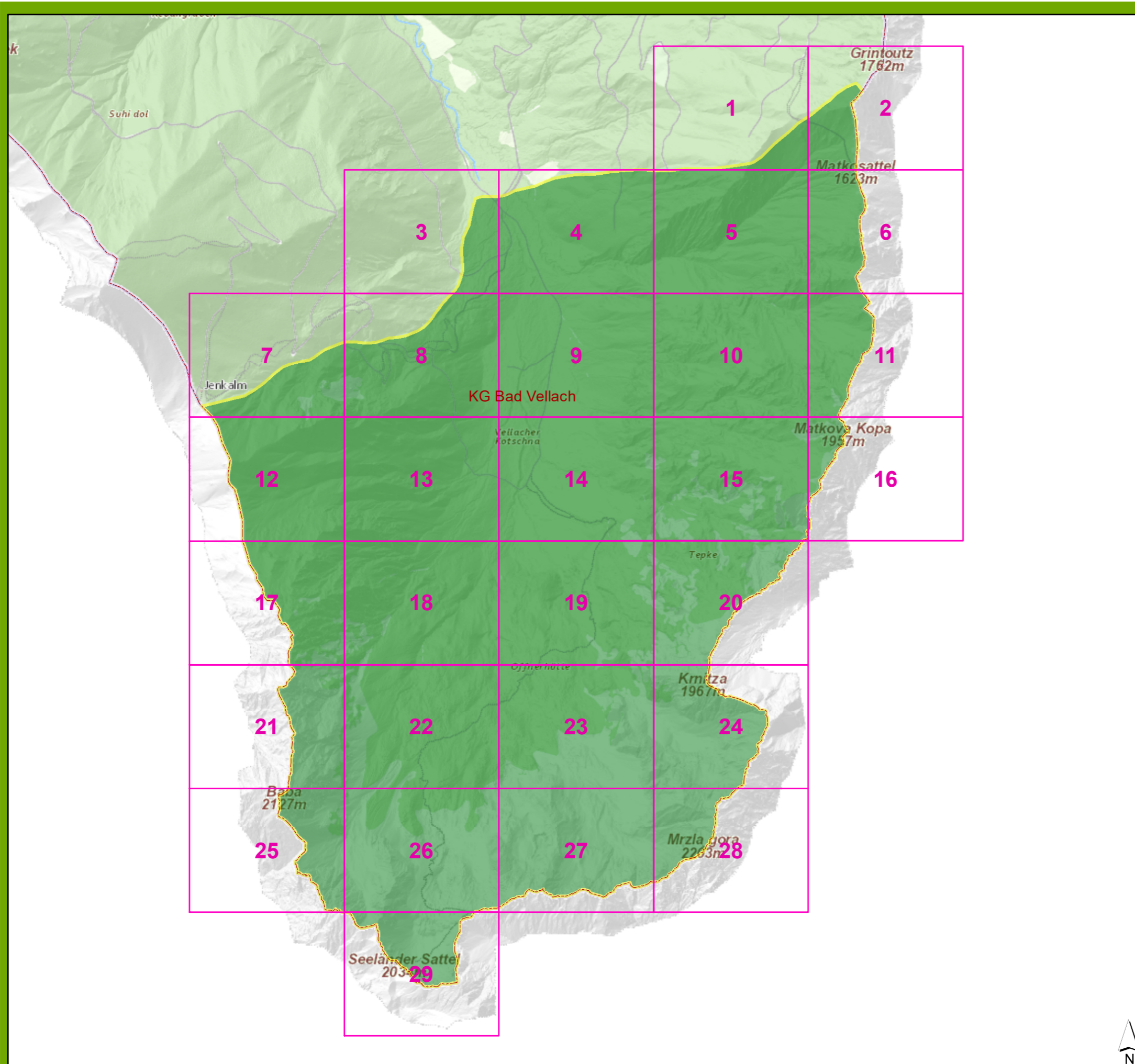
Europaschutzgebietsverordnung ist zu erwarten, dass zusätzliche naturschutzbehördliche Verfahren induziert werden. Gemäß § 24b Kärntner Naturschutzgesetz 2002 sind „Pläne und Projekte, die sich auf Europaschutzgebiete beziehen und nicht unmittelbar mit deren Verwaltung in Verbindung stehen, die diese aber einzeln oder im Zusammenwirken beeinträchtigen können, [sind] auf ihre Verträglichkeit mit den für diese Gebiete festgelegten Erhaltungszielen zu überprüfen“.

In der Praxis stellen die Amtssachverständigen (ASV) für den Fachbereich Naturschutz spätestens im Rahmen eines herkömmlichen Bewilligungsverfahrens fest, ob das jeweilige Vorhaben eine Beeinträchtigung der für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele darstellen kann. Ist dies nicht der Fall, ist eine vertiefende Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) nicht erforderlich. Anderenfalls erfolgt eine vertiefende NVP, wenn möglich auf Basis vorhandener und aktueller Daten (bestehende Kartierung und Erhebungen etc.) oder nachzureichender Unterlagen. Diese Unterlagen wären entsprechend der gegenständlichen Verordnung nicht wie üblich vom Antragsteller im Zuge der Antragstellung beizubringen, sondern vom Land Kärnten zu beauftragen und zu finanzieren. Hierbei kann ein erheblicher Finanzbedarf gegeben sein, der je nach dem Umfang der notwendigen Datenerhebung derzeit noch nicht beziffert werden kann. Auch könnten längere Verfahrensdauern die Folge sein. Überschneidungen könnte es in Teilbereichen mit den Bewilligungspflichten gemäß § 9 des Kärntner Naturschutzgesetzes geben. Der Aufwand der Behörde besteht somit meist nicht in einem eigenen Verfahren, da die Naturverträglichkeitsprüfung als Teil des naturschutzbehördlichen Genehmigungsverfahrens abgeführt wird. Seitens des fachlichen Naturschutzes wird derzeit auch ein so genanntes Vorprüfungsservice angeboten. Hierbei kann der jeweilig zuständige Naturschutz-ASV, bevor ein Bewilligungsverfahren eingeleitet wird, direkt kontaktiert werden, um ein geplantes Vorhaben hinsichtlich seiner Naturverträglichkeit einzuschätzen.

Betreffend einen allfälligen Entschädigungsanspruch und dessen aufwändige Abwicklung (fachlich und juristisch) wird auf § 49 K-NSG 2002 hingewiesen. Die Mehraufwendungen für Abwicklung und Finanzierung von Entschädigungsansprüchen sind derzeit nicht abschätzbar, könnten aber ebenfalls einen massiven rechtlichen und fachlichen Mehraufwand verursachen. Umsetzung der für den Schutz der im Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten erforderlichen Maßnahmen soll primär durch Vertragsnaturschutzmaßnahmen erreicht werden.

Zu den Nachhaltigkeitszielen

Diese Verordnung hat Auswirkungen auf das Ziel 15 der Vereinten Nationen „Ökosysteme der Erde schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern“ – konkret auf „Verlust der Biodiversität stoppen“.



NATURA 2000-GEBIET/ EUROPASCHUTZGEBIET

Vellacher Kotschna AT2105000

ausgewiesen nach
Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)



Legende:

- Natura 2000-Gebiet/Europaschutzgebiet Vellacher Kotschna (583,73 ha)
- Grundstücksgrenze
- Katastralgemeindegrenze

M 1: 16.000

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 8 - Umwelt, Naturschutz und
Klimaschutzkoordination

Bearbeitung: UAbt. Naturschutz
Bearbeitungsstand: Mai 2024
Datenquelle: KAGIS
BEV (Kataster Stand 10/2023)

Anlage B

Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensräume und Tier- bzw. Pflanzenarten

Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL

Code Nr.	Lebensraumtyp
3220	Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation
3240	Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von <i>Salix eleagnos</i>
4060	Alpine und boreale Heiden
4070*	Buschvegetation mit <i>Pinus mugo</i> und <i>Rhododendron hirsutum</i> (<i>Mugo-Rhododendretum hirsuti</i>)
6170	Alpine und subalpine Kalkrasen
7220*	Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>)
8120	Kalk- und Kalkschieferschutthalden der montanen bis alpinen Stufe (<i>Thlaspietea rotundifolii</i>)
8160*	Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen
91K0	Illyrische Rotbuchenwälder (<i>Aremonio-Fagion</i>)

Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-RL

Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1308	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>
4071	Zois-Glockenblume	<i>Campanula zoysii</i>
1902	Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>
1381	Grünes Gabelzahnmoos	<i>Dicranum viride</i>
1361	Luchs	<i>Lynx lynx</i>
1324	Mausohr	<i>Myotis myotis</i>
1303	Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>
1087*	Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>
1354*	Braunbär	<i>Ursus arctos</i>

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1177	Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>
1256	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>
1309	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
1313	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>
1314	Wasserschneckenfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
1332	Zweifarbige Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>
1341	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>

* prioritärer Lebensraumtyp oder prioritäre Art gemäß FFH-Richtlinie